

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Mobile e.V.i.Gr. Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister führt er den Namenszusatz e.V. Er hat seinen Sitz in 16515 Oranienburg Ortsteil Lehnitz.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Aufgabe des Vereins

3.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Interessen im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Die Mittel des Vereins werden nur für satzungsmäßige Zwecke eingesetzt.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3.2. Der Verein fördert:

3.2.1. die Unterstützung des Alltags der Kita Lehnitz durch:

- a) Personelle Unterstützung/ Hilfe
- b) Organisation von Veranstaltungen/ Festen im Jahresverlauf
- c) Unterstützung der Kita in der Ausrichtung zur Bewegungskita.

3.2.2. die Schaffung eines Netzwerks zum Informationsaustausch für Eltern, Erzieher und Interessierte.

3.2.3. die finanzielle Unterstützung der Kita Lehnitz.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede Person werden, die die Satzung anerkennt.

Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein erfolgt schriftlich beim Vorstand unter Abgabe der Beitrittserklärung mit Angabe der persönlichen Daten.

Die Aufnahme erfolgt durch Vorstandsbeschluss und ist in der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

§ 5 Beiträge

Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Beitrages verpflichtet. Der Zeitpunkt und die Höhe des zu entrichtenden Beitrages kann in jeder Jahreshauptversammlung neu beschlossen werden.

Die Beitragspflichten sind pünktlich zu erfüllen und jeweils bis zum 15. Januar eines jeden Jahres im Voraus für das Kalenderjahr zu entrichten.

§ 6 Rechte und Pflichten

Jedes Mitglied hat das Recht an den Veranstaltungen teilzunehmen.

Die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse sind einzuhalten.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- mit dem Tod,
- durch den Austritt zum Jahresende, wenn eine entsprechende schriftliche Erklärung bis zum 31.01.d.J. beim Vorstand eingeht
- durch Verletzung der Beitragspflichten und
- durch Streichung bei schweren Verstößen gegen die Satzung oder gegen Vereinsinteressen durch die Mitgliederversammlung mit der zwei Drittel Mehrheit.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft enden alle Ansprüche an das Vereinsvermögen. Die bereits gezahlten Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 8 Organe des Vereins

8.1. Organe des Vereins sind:

8.1.1. die Mitgliederversammlung

8.1.2. der Vorstand

8.1.3. der Beirat

8.2. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Ihre Aufgaben sind:

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes,
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des/ der Schatzmeisters/-in,
- Entlastung des Vorstandes,
- Beratung und Entscheidung von Anträgen zur Satzungsänderung,
- Wahl des Vorstandes.

Diese Aufgaben sind bei der Jahreshauptversammlung durchzuführen. Die Jahreshauptversammlung muss bis zum 31.12. des Jahres stattfinden. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den 1. Vorsitzenden mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn der Vorstand dies beschließt oder ein Drittel der Mitglieder dies beantragen.

Anträge der Mitglieder müssen eine Woche vor der Versammlung eingereicht werden.

8.3. Der Vorstand besteht aus:

8.3.1. dem/der ersten Vorsitzenden

8.3.2. dem/der zweiten Vorsitzenden

8.3.3. dem/der Schatzmeister/in

Vertretungsmacht im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in.

Vertretungsberechtigt sind der 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende gemeinsam. Bei Abwesenheit einer der beiden Vorsitzenden übernimmt der Schatzmeister vorübergehend diese Berechtigung.

Das Vereinseigentum ist vom Vorstand nach bestem Wissen und Gewissen zu verwalten. Er ist gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

8.4. Der Beirat besteht aus maximal 10 Mitgliedern, die den Vorstand in allgemeinen Verwaltungsarbeiten, der Öffentlichkeitsarbeit und allen ihm vom Vorstand übertragenen Vereinsaufgaben unterstützen und beratend zur Seite stehen.

Sie sind zu den Vorstandssitzungen einzuladen.

Der Vorstand und Beirat werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Der Vorstand fasst Beschlüsse gemeinsam mit dem Beirat mit einfacher Mehrheit.

Rechtsgeschäfte ab einem Geschäftswert von 1.000,- Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn sie mit Zustimmung der Mitgliederversammlung abgeschlossen werden.

Treten Vorstands- oder Beiratsmitglieder vorzeitig zurück oder scheiden aus dem Verein aus, wird der entsprechende Posten bis zur Neuwahl durch Beschluss der anderen Vor-

stands- und Beiratsmitglieder kommissarisch neu besetzt.

§ 9 Haushalt

Der Verein finanziert sich aus:

- Beiträgen
- Umlagen
- Einnahmen aus Veranstaltungen und Spenden.

§ 10 Wahlen und Abstimmungen

Jedes Mitglied hat 1 Stimme.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Eine geheime Abstimmung muss stattfinden, wenn mehr als ein Viertel der Teilnehmer einer Mitgliederversammlung diese fordert. Die Mitglieder des Vorstandes und des Beirates werden mit einfacher Mehrheit gewählt.

Satzungsänderungen bedürfen zwei Drittel der Stimmen der Teilnehmer an der Mitgliederversammlung.

Über Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.

Jedem Protokoll ist eine Anwesenheitsliste beizufügen.

Alle Versammlungen sind mit der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig. Protokolle sind vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 11 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie muss zu diesem Zweck vier Wochen vorher einberufen werden. Für die Auflösung müssen drei Viertel der anwesenden Mitglieder stimmen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung.

Der Begünstigte wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestimmt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 06. Oktober 2010 beschlossen.